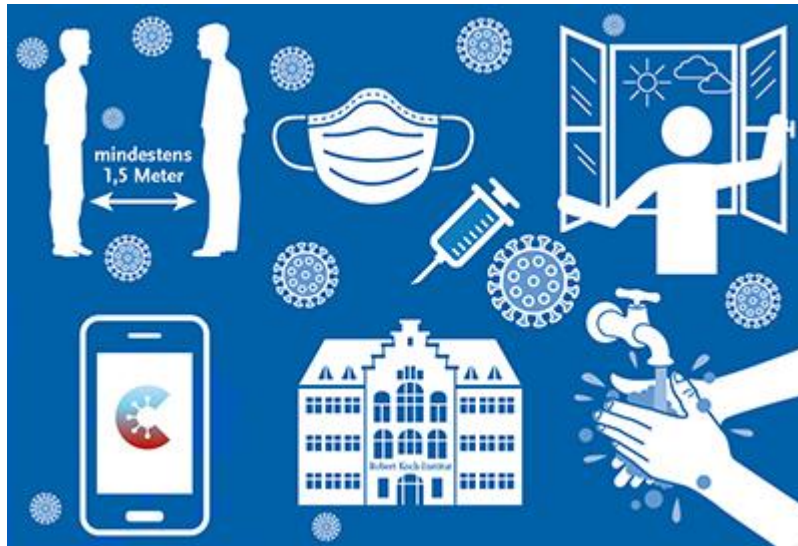


Hygieneplan zum Schutz vor einer Coronavirus-Infektion gültig ab 18.08.21

Damit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ein möglichst hoher eigener Schutz sowie der Schutz der anderen vor einer Coronavirus-Infektion gewährleistet wird, müssen sich alle an folgende Maßnahmen halten:



Vor der Schule

- Planen Sie Ihre Anreise ausreichend vor. Überlegen Sie sich ggf. auch eine alternative Anreisemöglichkeit (z.B. Fahrrad).
- Sollten Sie per ÖPNV anreisen, müssen Sie eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP-2-Maske oder vergleichbarer Standard - KN95/N95 - tragen).
- Denken Sie auch daran, eine Mund-Nase-Bedeckung bei Fahrgemeinschaften zu tragen.
- Bei folgenden Krankheitssymptomen haben Schülerinnen und Schüler zu Hause zu bleiben: Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall und allgemeine Schwäche. Allergiker legen bitte eine Unbedenklichkeits-erklärung ihres Arztes vor.

In der Schule

Es gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung im gesamten Schulgebäude einschließlich des festen Sitzplatzes im Unterrichtsraum.

Zusätzlich gilt weiterhin eine Pflicht zur Teilnahme an einem Selbsttest, der in der 1. Unterrichtsstunde der jeweiligen Lerngruppe durchgeführt wird. Alternativ kann ein Impfnachweis oder ein negatives Testergebnis eines Bürgertests vorgelegt werden, das nicht älter als 48 Stunden ist. Impfnachweise sind im Schulsekretariat vorzulegen. Schülerinnen und Schüler und sonstiges schulisches Personal, die keinen Impfnachweis vorlegen oder der Verpflichtung, an einem Selbsttest teilzunehmen bzw. ein aktuelles negatives Testergebnis eines Bürgertests vorzulegen, nicht nachkommen oder die Pflicht zum Tragen einer Maske und/ oder die Abstandsregeln nicht beachten, werden durch die Schulleiterin vom Unterricht ausgeschlossen und vom Schulgelände verwiesen.

- Die Schule wird um 07:30 Uhr geöffnet. Die unteren Zugangstüren Bauhofstraße sowie der Haupteingang an der Bongardstraße werden als Eingänge genutzt, die oberen Zugangstüren auf beiden Seiten für den Ausgang (Aufgrund von Bauarbeiten an der oberen Zugangstür - Bauhofstraße wird anfänglich ausschließlich die obere Zugangstür - Bongardstraße für den Ausgang genutzt). Halten Sie sich bitte nicht im Foyer der Schule auf, sondern gehen Sie unverzüglich zu Ihrem Unterrichtsraum.

- Verzichten Sie auf gewohnte Begrüßungsrituale wie Hände-Schütteln, Abklatschen, Umarmung!
- Beachten Sie ausgeschilderte Einbahnstraßenregelungen (Rechtsgehebot) in Treppenhäusern und Fluren.
- Der Aufenthalt im Bereich von Türen, Fluren und Treppenhäusern ist nicht erlaubt, da ein Durchgehen sonst nicht mehr unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich ist!
- Vermeiden Sie das Berühren von Türklinken, Handläufen. Waschen Sie sich regelmäßig gründlich die Hände.
- Achten Sie auf die individuellen Beschilderungen!
- In den Toilettenanlagen in den Etagen darf sich nur eine Person aufhalten. Bitte benutzen Sie das Hinweisschild, um „besetzt“ anzuzeigen und drehen dieses nach Verlassen der Anlage um auf „frei“. Die Toilettenanlage im Erdgeschoss ist hiervon ausgenommen. Diese kann von mehreren Schülerinnen und Schülern benutzt werden. Es besteht allerdings Maskenpflicht. Wenn Sie vor den Toiletten warten, so halten Sie dabei bitte Abstand!
- Pausen: Alle Schülerinnen und Schüler verbringen grundsätzlich die Pausen auf dem vorderen oder hinteren Schulhof gemäß Räumungsplan (s. grüne Hinweisschilder). Nur bei starkem Niederschlag ist der Aufenthalt im Foyer der Schule erlaubt. Essen und Trinken ist nur während der Pausen erlaubt. Wenn Sie zum Essen und Trinken die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen, müssen Sie einen Abstand von mindestens 1,5 m zu Ihren Mitschülerinnen und Mitschülern einhalten. Eine Vermischung mit Schülerinnen und Schülern aus anderen Klassen ist untersagt.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände einschließlich Schülerparkplatz untersagt!

Im Unterrichtsraum

- Vor Betreten des Unterrichtsraums desinfizieren Sie sich bitte die Hände. Halten Sie beim Betreten und Verlassen größere Abstände (mindestens 1,5 m) ein.
- Für eine ausreichende Lüfthygiene ist der Unterrichtsraum alle 20 Minuten 3 - 5 Minuten lang durch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster zu lüften. Der Schulträger hat CO₂-Messgeräte beschafft, die zeitweise in den Unterrichtsräumen eingesetzt werden, um hinsichtlich des Lüftungsrythmus zu unterstützen. Zusätzlich bleiben die Türen zum Flur während des Unterrichts geöffnet. Auf eine Lärmreduzierung ist zu achten, damit Nachbarklassen nicht gestört werden. Nach jeder Unterrichtsstunde soll über die gesamte Pause hinweg gelüftet werden.
- Nach Betreten des Unterrichtsraumes nehmen Sie zunächst Ihren Platz ein und waschen sich danach nacheinander Abstand während mindestens 20 Sekunden lang die Hände. Sollte die Seife zur Neige gehen, informieren Sie bitte Ihre Lehrkraft.
- Nutzen Sie immer ein und denselben Sitzplatz! Die Anwesenheit wird in jeder Unterrichtsstunde aktualisiert und dient im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt zur Nachverfolgung.
- Benutzen Sie nur Ihre eigene Ausrüstung (Papier, Stifte, Taschenrechner etc.).
- In Fachräumen, PC-Räumen sowie in der Sporthalle: Befolgen Sie bitte die jeweils gültigen Regeln zum Infektionsschutz, die Ihnen Ihre Fachlehrkraft mitteilt.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände, z. B. wenn Sie ein Geländer/eine Türklinke berührt haben.
-

Erkrankungen und Vorerkrankungen

- Eine Krankmeldung, u.a. auch bei angeordneter Quarantäne, erfolgt beim Schulbüro.
- Lehrkräfte melden umgehend Verdachtsfälle. Die Schulleitung schickt Schülerinnen und Schüler mit COVID-19 Symptomen unverzüglich nach Hause.
- Eltern entscheiden ggf. nach ärztlicher Rücksprache, ob ihre Kinder mit Coronavirus-relevanten Vorerkrankungen zur Schule kommen können. Wenn kein Schulbesuch erfolgen soll, teilen sie dies unverzüglich der Schule schriftlich mit. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schule kann ein amtsärztliches Gutachten einholen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in einem Haushalt zusammenleben, die Coronavirus-relevante Vorerkrankungen haben, können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vorübergehend vom Präsenzunterricht beurlaubt werden. Hierfür ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Distanzunterricht und an Prüfungen bleibt bestehen. Diese Regelungen gelten auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Rückkehrende aus Risikogebieten

- Rückkehrende aus Risikogebieten beachten bitte die jeweils aktuellen Vorgaben, zu denen die verpflichtende Testung auf Corona-Virus gehört.

Wir danken Ihnen für die Akzeptanz dieser Vorgaben und deren strikte Befolgung!